

Lasar Gruev

*Richter bei dem Verfassungsgericht
Republik Bulgarien*

› MINDERHEITENSCHUTZ LAUT DER RECHTSPRECHUNG DES BULGARISCHEN VERFASSUNGSGERICHTS

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Republik Bulgarien ist ein relativ kleiner Staat, der in Süd-Osteuropa liegt. Ich bin aber überzeugt, daß die Bedeutung eines Landes in der internationalen Verhältnisse nicht von seiner Größe und von seinem Bevölkerungsanzahl abhängig ist. Von der Geschichte ist es klar geworden, daß die kleinen Staaten manchmal eine wichtige Rolle für den Aufbau und für die Sicherung der friedlichen Beziehungen gespielt haben, daß sie ihre Rolle in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gehabt haben.

In dem Zentrum von unserer Hauptstadt Sofia, innerhalb von 150 m voneinander, liegen eine Orthodoxkirche, eine Moschee und eine Synagoge. Sie „existieren“ im Frieden seit einigen Jahrhunderten, genauso wie in unserem Land Christen, Muslimen und Juden im Frieden zusammenleben. Die geographische Lage Bulgariens - an einem Kreuzweg zwischen Ost und West, an der Grenze zwischen Nord und Süd, in der Mitte der Balkanhalbinsel, bestimmt und erfordert genau friedlichen, freundnachbarlichen und gutmütigen Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen der Bevölkerung unseres Landes, das von der anderen Seite eine Voraussetzung für dasselbe Verhältnis der Bulgaren zu ihren nahen und weiteren Nachbarn ist.

SEHR GEEHRTEN DAMEN UND HERREN,

Die Durchsetzung der demokratischen Werten und der Prinzipien der Zivilgesellschaft ist ein Verfahren, der unmittelbar mit der Pflege des Staates um die Minderheiten verbunden ist. Keine Gesellschaft kann als richtig demokratisch anerkannt werden, falls sie keine konsequenten gesetzgeberischen und praktischen Maßnahmen zur Schaffung einer vollen und effektiven Gleichheit in allen Bereichen der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben zwischen den Menschen, die zu den Minderheiten und der Mehrheiten gehören, trifft.

Das Postament der bulgarischen Gesetzgebung bildet die Verfassung der Republik. Die zur Zeit geltende Verfassung, die im Jahr 1991 erlassen wurde, ist die vierte für den Dritten bulgarischen Staat, der nach der Befreiung Bulgariens im Jahre 1878 gegründet wurde. Im ganzen genommen, sie ist eine moderne und demokratische Verfassung, die erfolgreich für die Durchsetzung der Personenfreiheit, für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und des Rechtsstaates mitwirkt. Die Verfassung ist das

Höchstgesetz und die anderen Gesetzen dürfen gegen sie nicht verstoßen. Sie proklamiert einen breiten Katalog von Grundrechten- und Freiheiten der Person und der Staatsangehörigen und schafft ein System von juristischen Verfahren für deren Schutz gemäß der europäischen Kriterien.

Eine sorgfältige Analyse, die an einem breiteren Gesichtspunkt basiert ist, die die Rechten der Minderheiten in dem Gemeinkontext der Menschenrechte beinhaltet, wird zu der Schlußfolgerung führen, daß die bulgarische Verfassung die Rechte der Minderheiten nach einer demokratischen und juristisch gesehen präzisen Art und Weise regelt, und zu der selben Zeit juristischen Garantien zu deren Schutz vorlegt.

So Art. 6, Abs. 2 proklamiert, daß „keine Einschränkungen der Rechten und Privilegien auf Grund von Rasse, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Bildung, Anschauung, politischer Zugehörigkeit, privater und gesellschaftlicher Stellung und Vermögen zugelassen sind“; Art. 36, Abs. 2 sieht vor, daß "die Bürger, für die die bulgarische Sprache keine Muttersprache ist, das Recht haben, zusammen mit dem obligatorischen Lernen der bulgarischen Sprache, ihre Sprache zu lernen und zu nutzen."; Art. 37, Abs. 1 reglementiert die Gewissens- und Meinungsfreiheit und die freie Gläubigkeitswahl, die als „unantastbar“ erklärt sind. Zu der selben Zeit „unterstützt der Staat die Aufrechterhaltung von Toleranz und Respekt zwischen Gläubigen mit unterschiedlichen Gläubigkeiten, sowie zwischen Gläubigen und Atheisten“; Art. 54 sieht ausdrücklich vor, daß "jeder das Recht hat, die nationalen und gemeinmenschlichen kulturellen Werte zu nutzen, sowie seine Kultur entsprechend seiner ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln, das von dem Gesetz anerkannt und gewährleistet ist." In Bulgarien sind die Organisationen, deren Tätigkeit zur Rassen-, National-, Ethnik- und Religionsfeindschaft oder zur Verletzung der Rechten und der Freiheiten der Bürger führt, verboten. (Art. 44, Abs. 2 der Verfassung).

Es ist wichtig zu sagen, daß laut Art. 5, Abs. 2 die Vorschriften der Verfassung unmittelbare Anwendung haben.

Eine besonders wichtige Rolle bei der Durchsetzung der demokratischen Werten im Bereich der Rechten der Minderheiten spielen die internationalen Abkommen. Sie beinhalten diese Kriterien, die die internationale Gemeinschaft durch der Willensabtimung der verschiedenen Staaten erreicht hat. Eine Besonderheit der bulgarischen Verfassung ist, daß gemäß Art.5, Abs.4 „die internationalen Verträge, die verfassungsgemäß unterzeichnet sind, die veröffentlicht und in Kraft für Republik Bulgarien getreten sind, ein Teil des inneren Rechts des Staats sind. Sie haben Vorrang vor diesen Vorschriften der inneren Gesetzgebung, die ihnen widersprechen". Das bedeutet, das die Gerichtsbehörden in der Republik Bulgarien berechtigt sind, direkt die Vorschriften von diesen internationalen Abkommen, die der Staat ratifiziert hat, anzuwenden, und solcherweise direkt die international anerkannten Werten zum Schutz der Menschenrechte und konkret der Rechte der Minderheiten durchzusetzen.

Das Verfassungsgericht von Bulgarien hat eine besondere Rolle in dem Verfahren zum Schutz der Rechte der Minderheiten.

Das bulgarische Verfassungsgericht folgt das europäische Model in der Verfassungsrechtsprechung. Es besitzt die für die Mehrheit der europäischen Verfassungsgerichten typischen Befugnisse mit einer Ausnahme. Das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien hat eine für die meisten Verfassungsgerichte unbekannte Befugnis, und zwar, Auslegung der Verfassung zu geben, die für die anderen Staatsorganen, einschließlich für die Volksversammlung obligatorisch und bindend ist.

Die Kontrolle des Verfassungsgerichts ist grundsätzlich nachfolgend. Nur in einem Fall ist laut der bulgarischen Verfassung die von dem Verfassungsgericht ausgeübte Kontrolle vorläufig - wenn das Gericht über die Verfassungsmäßigkeit der von der Republik Bulgarien unterzeichneten internationalen Abkommen vor deren Ratifikation entscheiden muß.

In seiner Rechtsprechung hatte das bulgarische Verfassungsgericht schon Anlaß, seine Befugnis zur vorläufigen Kontrolle für Verfassungsmäßigkeit (vor der Ratifikation) im Jahre 1998 im Zusammenhang mit der damals bevorstehenden Ratifikation der Rahmenabkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten seitens des Parlaments auszuüben. Damals wurde das Gericht von einer Gruppe von Abgeordneten sesiert, mit dem Antrag, das Verfassungsgericht soll entscheiden, ob einigen Vorschriften - von art. 7 bis art. 11 der Rahmenabkommen und ob die im ganzen genommen verfassungskonform sind. Für Republik Bulgarien wurde die Konvention in Strاسبurg am 9 Oktober 1997 von dem Präsident unterzeichnet.

In seiner Entscheidung hatte das Verfassungsgericht, nachdem es die konsequente und standhafte Entschlossenheit des bulgarischen Volks zur Bekräftigung als Verfassungsprinzip der Menschenrechte, deren Würde und Sicherheit; die Gleichheit vor dem Gesetz; die Berücksichtigung und Anwendung der Prinzipien des internationalen Rechts im Bereich der Menschenrechte, wie die in der Allgemeinerklärung über die Menschenrechte und in der Erklärung der Generalversammlung der Organisation der vereinigten Nationen über die Menschenrechte und in der Erklärung der Generalversammlung der Organisation der vereinigten Nationen über die Rechte der Personen, die zu nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören, sowie in anderen internationalen Verträge, deren Vertragspartei Republik Bulgarien ist, und nämlich das Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Internationale Pakt über die zivilen und politischen Rechte und die europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, berücksichtigt hat, beschlossen, die Vorschriften von Art. 7, 8, 9, 10 und 11 der Rahmenabkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten, sowie die im ganzen genommen, entsprechen der Verfassung der Republik Bulgarien.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hat den Weg für die Ratifikation der Rahmenkonvention geöffnet. Im Februar 1999 hat das Parlament ein Gesetz zur Ratifikation der Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten erlassen, wobei es folgende Erklärung gemacht hat: „Nach der Bestätigung ihrer Anhängigkeit zu den Werten des Europarates und ihrem Wunsch nach Integration von Bulgarien in den europäischen Strukturen und der Verpflichtung mit der Politik zum Schutz der Menschenrechte und Toleranz zu den Menschen, die zu Minderheiten gehören und deren volle

Integration in der bulgarischen Gesellschaft, ERKLÄRT die Volksversammlung der Republik Bulgarien: Die Ratifikation der Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten gibt auf keinen Fall das Recht zur Ausübung von Tätigkeiten, die die nationale Integrität und Souveränität des ganzen bulgarischen Staates stört, sowie seine innere und internationale Sicherheit."

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Die vollständige Klärung der diskutierten Frage verlangt von mir, nach der Besprechung der normativen Regeln, die faktische Lage in Bulgarien kürzlich vorzustellen.

Die Analyse unserer Verfassung hat gezeigt, daß sie die Konzeption der politischen Nation beinhaltet, d.h. die bulgarische Nation wird als die Gesamtheit von allen bulgarischen Staatsangehörigen verstanden und in diesem Sinne ist Bulgarien ein Einnationstaat. Bei uns existieren traditionell kleinere Gruppen bulgarischer Staatsangehöriger, die keine bulgarische ethnische Zugehörigkeit besitzen, die eine andere als die orthodoxe Religion haben und die eine andere als die bulgarische Sprache als Muttersprache haben. Mit anderen Worten auf Grund von objektiven Kriterien kann man behaupten, daß es bei uns ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten gibt. Der Staat unterstützt aber deren Wunsch ihre Originalität zu erhalten und zu entwickeln.

Zum Beispiel, bei uns funktionieren ethnokulturelle Organisationen, Zeitschriften, einschließlich periodische, werden herausgegeben, Folklorefeste finden statt, (für die ethnische Minderheiten) traditionelle Feiertage werden gefeiert, eingetragene Gläubigkeiten, die unterschiedlich als die Orthodoxreligion sind, üben Tätigkeiten aus (für die religiösen Minderheiten), in den Gemeindeschulen wird als Muttersprache Türkisch, Armenisch, Iwrit, Romisch (für die sprachlichen Minderheiten) gelehrt.

Diese Minderheiten überschneiden sich, aber sie sind nicht immer identisch. Z.B. die religiöse Minderheit der Muslimen-Suniten umfasst Türken, Bulgaren, Zigeuner, Tataren u.a. In diesem Zusammenhang ist es offensichtlich, daß die Mitglieder einer Minderheit nicht in allen Merkmalen gleich sind. Und das ist charakteristisch, besonders, und zugleich gemeinsam und unterschiedlich zwischen ihnen.

Und am Ende würde ich gerne wieder zu dem Beispiel von dem Anfang dieses Vortrages kommen. Innerhalb von 150 m. voneinander ko-existieren im Zentrum von Sofia eine Orthodoxkirche, eine Moschee und eine Synagoge. Dieses tatsächlich tolerante Modell, meiner Meinung nach, ist ein gutes Beispiel für die gegenseitige Beachtung, für die Unantastbarkeit der persönlichen Würde und Verständnis für das Unterschiedliche bei dem anderen, das kein Grund für Widersetzen sein soll, sondern im Gegenteil - für die Annäherung zwischen den Menschen beitragen soll, die in diesen Bemühungen von dem Staat unterstützt und gefördert werden müssen.
